

Steinenbronner Str. 34
71065 Sindelfingen

Telefon: 07031-811717
Fax: 07031-413863
E-mail: hcrqmb@t-online.de

An das Regierungspräsidium Stuttgart
Straßenwesen und Verkehr
Postfach 800709
70507 Stuttgart

Sindelfingen, 28.11.2006

Einspruch zum Planfeststellungsverfahren (ausgelegte Pläne vom 30.10.2006)
"Ausbau der A 81 zwischen AS Sindelfingen und AS Böblingen/Hulb".

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind Eigentümer des bebauten Grundstücks in der Steinenbronner Str.34 in Sindelfingen. Das Gebäude liegt in unmittelbarer Nähe zur Autobahn und ist trotz der seit dem 30.10.2006 ausgelegten Pläne auch in der Zukunft erheblichen Lärmbelastungen ausgesetzt. Diese Planung beeinträchtigt unsere Gesundheit, unsere Lebensqualität und unser Eigentum über die bestehenden unzumutbaren Verhältnisse hinaus erheblich.

Wir erheben deshalb Einspruch gegen den geplanten Autobahnausbau mit folgenden Begründungen, respektive Forderungen:

1. Die häufig und besonders stark ausgeprägte Windrichtung Süd/Süd-West trägt die Schallimmission vom Gebiet des Autobahnkreuzes Böblingen-Hulb in verstärkter Weise in das Goldberg-Wohngebiet. Um diesen Einfluss zu minimieren muss der offenporige Asphalt (OPA) bis zum Ende der Baustrecke (Km 597 + 560) fortgeführt werden.

Des Weiteren muss zur Reduzierung der Schallimmissionen bei Windrichtung Ost der geplante OPA bereits ab Baubeginn (Km 590 + 400) eingebracht werden.

2. Regierungspräsident Dr. Andriof hat folgende Zusagen abgegeben:
 - a) Zur Sicherstellung der Schalldämmwirkung wird der offenporige Asphalt (OPA) nach 6 Jahren ausgetauscht; dies wird im Planfeststellungsverfahren verbindlich festgelegt.
 - b) Um Reflexionen zu verhindern, werden die Schallschutzwände (SSW) auf der Sindelfinger Seite schallabsorbierend ausgeführt, soweit sie höher als die Schallschutzwände auf der Böblinger Seite sind.

Beide Zusagen finden sich in den ausgelegten Plänen nicht wieder. Diese Zusagen sind daher in der Erörterungsverhandlung zu Protokoll zu nehmen und im Planfeststellungsbeschluss festzuschreiben.

3. Stationäre Geschwindigkeitskontrolle

Auch im Hinblick auf die Erhöhung der Auslegungsgeschwindigkeit auf 130 km/h und der Tatsache, dass der Lärmschutz nach wie vor knapp an der Grenze zu 59/49 dB(A) liegt, ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Planfeststellungsbeschluss auf maximal 120 km/h für Pkw und 80 km/h für Lkw zu begrenzen.

Im Planfeststellungsbeschluss ist auch festzuschreiben, dass zwischen den Anschlussstellen Böblingen-Ost und Böblingen-Sindelfingen in jeder Fahrtrichtung zwei stationäre Radarüberwachungsanlagen zur ständigen Geschwindigkeitskontrolle eingerichtet und betrieben werden müssen.

4. Aufteilung der Fahrbahnen

Für den Fall einer abweichenden Einteilung der Fahrbahnen – etwa durch Umwidmung der geplanten Standspuren zu Fahrspuren – ist im Planfeststellungsbeschluss festzuschreiben, dass eine derartige Änderung im Hinblick auf den Schallschutz der betroffenen Anwohner als wesentlich im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 der 16. BImSchV angesehen und daher ggf. erforderlich werdender zusätzlicher Schallschutz zu gewähren ist.

Mit freundlichen Grüßen

Gerda Rössle

Heinz Rössle